

**Festlegungen des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" Prenzlau
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Auf Grundlage der Haushalts- und Prüfungsverordnung - HPV Brandenburg vom 02. Februar 2023 und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau hat der Verbandsausschuss am ...26.11.2025... für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende Festlegungen beschlossen.

A: Erfolgsplan (noch Ergebnishaushalt)

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.502.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.662.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

festgesetzt.

B: Finanzplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.510.400,00 €
Auszahlungen auf	2.766.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.499.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.401.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	365.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

C: Höhe Darlehen (außer Kassenkredite)

Die Inanspruchnahme von Krediten wird im Wirtschaftsjahr 2026 auf 0,00 Euro festgesetzt.

D: Beitragserhebung

Der Beitragssatz wird nach der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung zu § 80 Abs. 1 und 1a Satz 1 BbgWG und der Beitragsbemessungsverordnung des Landes Bbg. (BBV) differenziert nach den Vorteilsgebietstypen zugeordneten Nutzungsarten.

Der tatsächlich ermittelte Beitragssatz 2026 beträgt 16,40 €/ha.

Landwirtschaftsflächen	16,40 €/ha
Siedlungs- und Verkehrsflächen	32,79 €/ha
Waldflächen	8,20 €/ha

Der Beitrag wird im Wirtschaftsjahr 2026 mit 160.000 € aus der Überschussrücklage gestützt und wie folgt festgesetzt:

einfacher Beitrag	14,98 €/ha	Landwirtschaftsfläche
doppelter Beitrag	29,97 €/ha	Siedlungs- und Verkehrsflächen
halber Beitrag	7,49 €/ha	Waldflächen

Fälligkeit:	15.04.2026	50 % des Beitrages
	15.08.2026	25 % des Beitrages
	15.10.2026	25 % des Beitrages

Bescheide unter 500,00 € werden in einem Betrag zum 15.04.2026 fällig.

E: Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 16 und § 38 LHO

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Wirtschaftsjahren wird auf 210.000 € festgesetzt. Siehe Übersicht VE – Anlage zum Wirtschaftsplan 2026. Eine weitere Verpflichtungsermächtigung wird für den Auftrag „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Verbandsgewässern II. Ordnung – Böschungsmahd und Sohlkrautung“ – in Höhe von 238.000,00 € festgesetzt.

F: Erheblichkeitsschwelle für einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Ein Nachtragshaushalt ist dann notwendig, wenn:

1. das Jahresergebnis oder der Zahlmittelbestand sich gegenüber dem Erfolgsplan bzw. Finanzplan erheblich verschlechtert. (§ 4 Absatz 3 Satz 1 HPV)
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und

Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden sollen.

Die Erheblichkeitsschwelle, ab der ein Nachtrag zu erlassen ist, wird bei:

1. der Erhöhung des gemäß Wirtschaftsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € bzw. der Minimierung des Zahlungsmittelbestandes gegenüber dem Finanzplan auf mehr als 200.000 € festgesetzt.
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsschwelle, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für den Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsschwelle für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 250.000 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsschwelle, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen, wird auf 50.000 € bis zu einer zulässigen Höhe von 100.000 € festgesetzt.

Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer. Sie ist unerheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Die vorstehende Festlegung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 liegen zur

Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen",

Neustädter Damm 71, in 17291 Prenzlau vom 01.12. - 09.01.2026

an Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr aus.

Prenzlau, den 26.11.2025



Verbandsvorsteher



Mitglied des Verbandsausschusses